ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. Mai 1994

mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 93/25/EWG des Rates betreffend die statistischen Erhebungen über den Schaf- und Ziegenbestand und die Schaf- und Ziegenerzeugung

(94/434/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 93/25/EWG des Rates vom 1. Juni 1993 betreffend die statistischen Erhebungen über die Schaf- und Ziegenerzeugung [1], insbesondere auf Artikel 1 Absatz 4, Artikel 2 Absatz 2, Artikel 3 Absätze 2 und 3, Artikel 7 Absatz 1, Artikel 10 Absätze 1 und 2 und Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Durchführung der in der Richtlinie 93/25/EWG vorgeschriebenen Erhebungen sind genaue Definitionen notwendig. Hierzu ist es erforderlich, die von der Erhebung erfaßten landwirtschaftlichen Betriebe zu umschreiben. Weiter müssen die einzelnen Kategorien, nach denen die Erhebungsergebnisse aufzuschlüsseln sind, genau definiert sowie die Bestandsgrößenklassen und Regionen festgelegt werden, nach denen die Mitgliedstaaten die Erhebungsergebnisse in regelmäßigen Abständen aufbereiten. Zur Erstellung von Schlachtungsstatistiken ist eine einheitliche Definition des Schlachtgewichts notwendig.

Nach der Richtlinie 93/25/EWG kann den Mitgliedstaaten auf Antrag gestattet werden, Verwaltungsquellen anstelle der statistischen Erhebungen zur Ermittlung der Schaf- und Ziegenbestände zu verwenden sowie die vorgeschriebene Aufschlüsselung nach Bestandsgrößenklassen für die endgültigen Ergebnisse der geraden Jahre vorzunehmen.

Anträge der Mitgliedstaaten zu den aufgeführten Abweichungsmöglichkeiten liegen vor.

Die Entscheidung 82/958/EWG der Kommission [2] ist zu ersetzen.

Die Richtlinie 93/25/EWG ist seit dem 1. Januar 1994 anwendbar; es ist daher angebracht, die Bestimmungen dieser Entscheidung mit Wirkung von dem genannten Datum an anzuwenden.

Diese Entscheidung entspricht der Stellungnahme des Ständigen Agrarstatistischen Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 93/25/EWG ist jede technisch-wirtschaftliche Einheit, die einer einheitlichen Betriebsführung unterliegt und landwirtschaftliche Produkte erzeugt.

(2) Von der Erhebung gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 93/25/EWG werden erfaßt:

a) landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von 1 ha oder mehr;

b) landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von weniger als 1 ha, wenn sie in gewissem Umfang für den Verkauf erzeugen oder wenn ihre Erzeugungseinheit bestimmte natürliche Schwellen überschreitet.

(3) Die Mitgliedstaaten, die eine andere Erhebungsschwelle verwenden wollen, verpflichten sich jedoch, diese Schwelle so festzulegen, daß nur die kleinsten Betriebe ausgeschlossen werden, die zusammen 1 % oder weniger zum gesamten Standarddeckungsbeitrag — im Sinne der Entscheidung 85/377/EWG der Kommission [3] — des betreffenden Mitgliedstaats beitragen.

Artikel 2

Die in Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 93/25/EWG genannten Definitionen der Kategorien von Schafen und Ziegen sind in Anhang I festgelegt.

Artikel 3

Die in Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 93/25/EWG genannten Gebiete sind in Anhang II festgelegt.

Artikel 4

Die in Artikel 10 der Richtlinie 93/25/EWG genannten Bestandsgrößenklassen sind in Anhang III festgelegt.

Artikel 5

Das in Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 93/25/EWG genannte Schlachtgewicht wird in Anhang IV definiert.

Artikel 6

(1) Den in Anhang V unter Buchstabe a) aufgeführten Mitgliedstaaten wird gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie 93/25/EWG gestattet, Verwaltungsquellen anstelle der statistischen Erhebungen zu verwenden.

[1] ABl. Nr. L 149 vom 21. 6. 1993, S. 10.
[2] ABl. Nr. L 386 vom 31. 12. 1982, S. 43.
[3] ABl. Nr. L 220 vom 17. 8. 1985, S. 1.

(2) Den in Anhang V unter Buchstabe b) aufgeführten Mitgliedstaaten wird gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 93/25/EWG gestattet, die Aufschlüsselung nach Bestandsgrößenklassen für die endgültigen Ergebnisse der geraden Jahre vorzunehmen.

Artikel 7

Die Entscheidung 82/958/EWG wird aufgehoben.

Artikel 8

Diese Entscheidug ist mit Wirkung vom 1. Januar 1994 anwendbar.

Artikel 9

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. Mai 1994

Für die Kommission

Henning CHRISTOPHERSEN

Vizepräsident

ANHANG I

Definition der Kategorien

Mutterschafe und gedeckte Lämmer:

Weibliche Tiere, die bereits gelammt haben bzw. weibliche Tiere, die zum ersten Mal gedeckt wurden.

Milchschafe:

Mutterschafe, die ausschließlich oder hauptsächlich zur Erzeugung von Milch gehalten werden, die zum menschlichen Verbrauch und/oder zur Herstellung von Milcherzeugnissen bestimmt sind. Einzuschließen sind ausgemerzte Milchschafe (unabhängig davon, ob sie zwischen ihrer letzten Laktation und dem Schlachten gemästet werden oder nicht).

Andere Mutterschafe:

Mutterschafe ohne Milchschafe.

Lämmer:

Junge männliche oder weibliche Tiere mit einem Alter von bis zu ungefähr zwölf Monaten.

ANHANG II

Gebiete

Belgien :	Provinces/Provincies
Dänemark :	—
Bundesrepublik Deutschland :	Bundesländer
Griechenland :	Die Regionen des Dienstes für Regionale Entwicklung
Spanien :	País Vasco
	Navarra
	La Rioja
	Aragón
	Cataluña
	Baleares
	Castilla y León
	Madrid
	Castilla-La-Mancha
	Comunidad Valenciana y
	Región de Murcia
	Extremadura
	Andalucia
	Otras Comunidades Autónomas
Frankreich :	— *für Schafe* die folgenden Regionen :
	Midi-Pyrénées
	Poitou-Charentes
	Limousin
	Aquitaine
	Provence-Alpes-Côte d'Azur
	Auvergne
	sonstige Regionen
	— *für Ziegen* die folgenden Regionen :
	Rhône-Alpes
	Poitou-Charentes
	Centre-Pays-de-la-Loire
	Bourgogne
	Midi-Pyrénées
	sonstige Regionen
Irland :	—
Italien :	— *für Schafe :* Regioni
	— *für Ziegen :* Regioni :
	Piemonte
	Lombardia
	Toscana
	Lazio
	Campania
	Puglia
	Basilicata
	Calabria
	Sicilia
	Sardegna
	sonstige Regionen
Luxemburg :	—
Niederlande :	Provincies
Portugal :	Regiões
Vereinigtes Königreich :	Standard Regions

ANHANG III

TABELLE 1

Größenklassen des Schafbestandes

Größenklasse	Schafhalter (insgesamt)			Halter von gedeckten Lämmern und Mutterschafen (b)			Halter von Milchschafen und gedeckten Lämmern (c)			Halter von anderen Mutterschafen und gedeckten Lämmern (c)		
	Schafe je Halter	Halter Anzahl	Tiere in 1 000	Gedeckte Lämmer und Mutterschafe je Halter	Halter Anzahl	Tiere in 1 000	Milchschafe und gedeckte Lämmer je Halter	Halter Anzahl	Tiere in 1 000	Andere Mutterschafe und gedeckte Lämmer je Halter	Halter Anzahl	Tiere in 1 000
I	1-9			1-9			1-9			1-9		
II	10-19			10-19			10-19			10-19		
III	20-49			20-49			20-49			20-49		
IV	50-99			50-99			50-99			50-99		
V	100-199			100-199			100-199			100-199		
VI	200-499			200-499			200-499			200-499		
VII	500-999	≥ 100 (a)		500-999	≥ 100 (a)		500-999	≥ 100 (a)		500-999	≥ 100 (a)	
VIII	≥ 1 000			≥ 1 000			≥ 1 000			≥ 1 000		
	Insgesamt			Insgesamt			Insgesamt			Insgesamt		

(a) Aufschlüsselung fakultativ für Luxemburg, Belgien und Dänemark.

(b) Fakultativ für Deutschland und die Niederlande.

(c) Fakultativ für Deutschland, die Niederlande, das Vereinigte Königreich und Irland.

TABELLE 2

Größenklassen des Ziegenbestandes

Größenklasse	Ziegenhalter (insgesamt)			Halter von gedeckten Ziegen und Ziegen, die bereits gezickelt haben (c)		
	Ziegen je Halter	Halter Anzahl	Tiere in 1 000	Gedeckte Ziegen und Ziegen, die bereits gezickelt haben, je Halter	Halter Anzahl	Tiere in 1 000
I	1-9			1-9		
II	10-19			10-19		
III	20-49			20-49		
IV	50-99			50-99		
V	100-499			100-499		
VI	500-999 } (b) } ≥ 100 (a)			500-999 } (b) } ≥ 100 (a)		
VII	≥ 1 000 }			≥ 1 000 }		
	Insgesamt			Insgesamt		

(a) Aufschlüsselung fakultativ für Deutschland, Luxemburg, Belgien, das Vereinigte Königreich und Irland.

(b) Aufschlüsselung fakultativ für Frankreich.

(c) Fakultativ für Deutschland und die Niederlande.

ANHANG IV

Schlachtgewicht: Kaltgewicht des Tierkörpers eines geschlachteten, entbluteten, enthäuteten und ausgeweideten Tieres ohne Kopf (in Höhe der Gelenkverbindung Atlas-Hinterhauptbein abgetrennt), Füße (in Höhe der Karpometakarpal- bzw. Tarsometatarsalgelenke abgetrennt), Schwanz (zwischen dem sechsten und siebten Schwanzwirbel abgetrennt) und Geschlechtsorgane (einschließlich Euter).

Die Nieren und das sie umgebende Fett sind im Tierkörper enthalten.

ANHANG V

a) Mitgliedstaaten, denen gestattet ist, Verwaltungsquellen anstelle der statistischen Erhebungen zu verwenden:

b) Mitgliedstaaten, denen gestattet ist, die vorgeschriebene Aufschlüsselung nach Bestandsgrößenklassen für die endgültigen Ergebnisse der geraden Jahre vorzunehmen:

Deutschland.